

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe\*

## Kleiner Waffenschein ( § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

(gebührenpflichtiger Antrag; z.Zt. 90 Euro)

### Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	Staatsangehörigkeit/en
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

<b>Nebenwohnung(en)</b>
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis

<b>Wohnungen in den letzten 5 Jahren:</b>	
(Jahr-e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

\*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

1.	Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/>	Jahresjagdschein		/	/
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)		/	
<input type="checkbox"/>	Waffenschein		/	/
<input type="checkbox"/>	Kleiner Waffenschein		/	/
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)				
2.	Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG (siehe unten*)?			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja , folgende Organisation (Name der Organisation und genaue Anschrift) :  <hr/> <hr/>			
Ort, Datum			Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

**\*§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 WaffG:**

.....

2. Mitglied

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder  
b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,

.....